
**TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik – Allgemeine
Aussprache**

Titel: Keine Anerkennung des nichtärztlichen Berufsbildes "Genetic counsellor"

Beschluss

Auf Antrag von Dr. Christian Albring, Dr. Petra Bubel, Dr. Klaus J. Doubek, Prof. Dr. Dr. Christof Hofele, Dr. Wolf Andreas Fach, Dr. Susanne Johna, Dr. Klaus Reinhardt, Prof. Dr. Bernd Bertram und Dr. Christian Messer (Drucksache Ib - 36) beschließt der 122. Deutsche Ärztetag 2019:

Der in § 7 Absatz 3 Gendiagnostikgesetz (GenDG) geregelte Arztvorbehalt für die humangenetische Beratung ist zu wahren und eine Öffnung der humangenetischen Beratung für nichtärztliche Berufsgruppen abzulehnen.

Begründung:

Die genetische Diagnostik unterliegt einer dynamischen Entwicklung. Im Sinne einer qualifizierten und nachhaltigen Patientenversorgung darf der in § 7 Absatz 3 GenDG normierte Arztvorbehalt für die Erbringung von humangenetischen Beratungsleistungen nicht für nichtärztliche Berufsgruppen geöffnet werden. Mit Blick auf die weitreichenden ethischen, sozialen und nicht zuletzt differentialdiagnostischen Implikationen von genetischen Tests sind eine Aufklärung, Beratung und Begleitung durch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte zu fordern.

Wesentlicher Bestandteil einer genetischen Beratung ist die Anamnese- und Stammbaumerhebung. Dabei werden von den ratsuchenden Patientinnen und Patienten regelmäßig sehr vertrauliche, nicht nur die Ratsuchenden selbst, sondern auch Angehörige betreffende Daten mitgeteilt. Es ist für die Patientinnen und Patienten unverzichtbar, dass solche Daten der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Das Beratungsgespräch stellt den Kernbereich des ärztlichen Handelns dar und darf keinesfalls an Dritte delegiert werden. Eine Substitution an nichtärztliche Dritte ist unakzeptabel.